

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 256-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.686

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweissimmen, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.11.2017

RRB-Nr.: 596/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solchen, die im Eigentum des Kantons Bern sind

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Kaderlöhne in kantonsnahen Betriebe und/oder in Betrieben, die im Eigentum des Kantons sind, sind auf die maximale Lohnhöhe eines Regierungsrates zu begrenzen.
2. Der Regierungsrat muss den Verwaltungsräten dieser Betriebe an der Generalversammlung einen klaren Auftrag erteilen und sie zur sofortigen Umsetzung auffordern; er hat dies zu kontrollieren.
3. Die Begrenzung beinhaltet und betrifft sowohl die Auszahlung der Boni als auch der Nebenleistungen.
4. Der Regierungsrat erlässt neue Regeln für die Kaderlöhne.

Begründung:

Die horrenden Kaderlöhne werden von der Bevölkerung weder verstanden noch goutiert. Dies vor allem in Zeiten, in denen Entlastungspakete an der Tagesordnung sind und Dienstleistungen für den kleinen Mann gekürzt werden. Ein Thema, das auch auf nationaler Ebene diskutiert wird.

Kaderlöhne, die das Salär eines Regierungsrates übersteigen, sind zu vermeiden. So sind Einsparungen zu generieren, die nur eine Person betreffen und nicht die ganze Bevölkerung.

Dort, wo der Kanton Eigentümer eines Betriebs ist, muss er in die finanzpolitischen Entscheide eingreifen und seinen ganzen Einfluss geltend machen.

Kadereinkommen bestehen aus verschiedenen Komponenten: Salär, Boni & Nebenleistungen. Die Begrenzung muss sich auf das gesamte Einkommen auswirken, ansonsten können andere Kanäle für Zusatzeinkommen gefunden werden.

Der Erlass neuer Regeln für Kaderlöhne ist unerlässlich, damit die Spielregeln für alle betroffenen Betriebe sichtbar und nachvollziehbar sind.

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen ist aufgrund der finanziellen Diskussionen im Kanton Bern und aufgrund des Entlastungspakets, das in der Novembersession beraten wird, von grosser Wichtigkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion deckt sich inhaltlich weitestgehend mit der Motion 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) betreffend „Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen“. Die in ein Postulat gewandelte Motion wurde am 18. November 2015 von einer Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt. Auch auf Bundesebene werden die Kaderlöhne mittels verschiedener Vorstösse thematisiert (beispielsweise Parlamentarische Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer betreffend „Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen“, Entscheid des Ständerates ist noch ausstehend; Motion von Corrado Pardini betreffend „500'000.- Franken Lohn sind genug“, durch Ständerat abgelehnt).

Die vorliegende Motion dürfte auf folgende Mehrheitsbeteiligungen des Kantons abzielen: Bedag AG, BEKB | BCBE, BKW AG und BLS AG. Diese Unternehmen sind als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert. Die Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsleitung ist Teil der Oberleitung dieser Gesellschaften und stellt damit gemäss Obligationenrecht grundsätzlich eine Aufgabe des Verwaltungsrates dar. Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, das heisst insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär dieser Gesellschaften ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu. Es liegt somit ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrates, den privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften direkt Vorschriften für deren Vergütungssysteme aufzuerlegen.

Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die folgenden indirekten Möglichkeiten:

- Der Regierungsrat kann durch die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an der Generalversammlung die Besetzung des Verwaltungsrates bestimmen.
- Die beiden börsenkotierten Aktiengesellschaften BEKB | BCBE und die BKW AG unterstehen zudem der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Die Verordnung räumt der Generalversammlung zusätzliche Rechte bei der Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ein.

Auch die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann daher keine verbindlichen Vorgaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erlassen.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Vergütungen marktgerecht festzulegen sind, bei den Spitzenlöhnen Mass zu halten ist und insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden sollte. Die von der Motion geforderte Deckelung der Kaderlöhne von kantonalen Beteiligungsgesellschaften auf das Niveau des Gehalts der Regierungsmitglieder stellt für den Regierungsrat ein ungeeignetes Instrument dar, um diese Zielsetzung zu erreichen. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

Einerseits ist die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung, da sie am Markt tätig sind. Die Unternehmen müssen sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Wird es den kantonalen Beteiligungsgesellschaften untersagt, ihren Geschäftsleitungsmitgliedern markt- und konkurrenzfähige Gehälter auszurichten, dürfte es sehr schwierig werden, ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die Geschäftsleitung zu finden und diese auch zu halten, wenn Unternehmen der gleichen Branche für gleiche Funktionen weit- aus höhere Löhne bezahlen. Durch die Deckelung des Gehalts der Geschäftsleitungsmitglieder würde zudem Druck auf das gesamte Lohngefüge des Unternehmens ausgeübt, womit für die betroffenen Unternehmen auch auf den tieferen Kaderstufen Rekrutierungsschwierigkeiten absehbar wären. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und damit die Erfolgsaussichten der betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigen, was aus Sicht des Regierungsrates nicht im übergeordneten Interesse des Kantons als (Mit-)Eigentümer liegen kann.

Andererseits stellt das Gehalt der Regierungsmitglieder eine willkürliche Referenzgrösse für eine Beschränkung der Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften dar, die sich nach Meinung des Regierungsrates sachlich nicht begründen lässt.

Im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Sensibilität für die Thematik bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften weiter zu verbessern und seine Verantwortung als Aktionär auch weiterhin wahrzunehmen. Der Regierungsrat lehnt es jedoch entschieden ab, auf eine fixe Lohndeckelung für die Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften hinzuwirken. Ein politischer Eingriff in die Gehaltssysteme der kantonalen Beteiligungsgesellschaften ist weder rechtlich zulässig noch inhaltlich sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt daher die Motion zur Ablehnung.

- Grosser Rat